

<b>A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER</b>	<b>2</b>
1. Kindergeld/Kinderfreibetrag	2
2. Kinderbetreuungskosten	4
3. Gleichstellung von Lebenspartner mit Ehegatten	5
4. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse	5
5. Vermietung von Ferienwohnungen	9
6. Aufteilung gemischter Aufwendungen	9
7. Werbungskosten im Rahmen der Abgeltungssteuer	10
8. In 2013 letzte Chance zur Geltendmachung von Altverlusten	11
9. Erneute Erhöhung der Grunderwerbsteuersätze	11
<b>B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER</b>	<b>12</b>
1. Das neue Reisekostenrecht ab 01. Januar 2014	12
2. Elektronische Rechnung	15
3. Gutscheine für Arbeitnehmer bis EUR 44 monatlich	16
4. Bewirtungskosten:	17
5. Voraussetzung für die beitragsfreie Mitversicherung von Familien-	18
angehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung	18
6. Umsatzsteuer	18
7. Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes	24
<b>C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN</b>	<b>25</b>
1. MicroBilG-Erleichterungen für Kleinunternehmen - wie funktioniert	25
beim Bundesanzeiger die Hinterlegung der Bilanz incl. der Angaben	25
unter der Bilanz?	25
2. Elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuer – und Gewerbe-	27
steuererklärung	27
3. Wegfall Eigenkapitalersatzende Gesellschafterdarlehen/Rangrücktritt/	27
steuerliche Berücksichtigung	27
4. Vereine etc., Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht	28

## A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER

### 1. Kindergeld/Kinderfreibetrag

Das Kindergeld beträgt im Jahr 2013 (voraussichtlich auch in 2014) für die ersten beiden Kinder je EUR 184,00, für das dritte Kind EUR 190,00 und für das vierte und jedes weitere Kind EUR 215,00. Der Anspruch auf Kindergeld besteht ab der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Kindergeld wird monatlich bezahlt.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht unabhängig von der Höhe deren eigener Einkünfte und Bezüge die Kindeseigenschaft und somit ein Anspruch auf Kindergeld.

#### Rechtslage ab 2012 für volljährige Kinder

Volljährige Kinder werden nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt, wobei die eigenen Einkünfte und Bezüge unbeachtlich sind.

Die sonstigen Voraussetzungen sind:

Alter*				
18 - 21	●	ohne Beschäftigung und arbeitslos gemeldet		
18 - 25	●	Berufsausbildung		
	●	Übergangszeit von max 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten		
	●	Übergangszeit zwischen Ausbildung und Wehr- / Zivildienst		
	●	eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann		
	●	freiwilliges soziales oder ökologischer Jahr		
ohne Alters- beschränkung	●	Behinderung vor 25 eingetreten		
*		Verlängerung um Wehr- / Zivildienst		

Allerdings ist bei Kindern, die eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bereits absolviert haben, folgendes zu beachten.

Zur Erlangung der steuerlichen Kindeseigenschaft respektive der Kindervergünstigungen ist es Voraussetzung, dass das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine „schädliche Erwerbstätigkeit“ liegt allerdings bei folgenden Fällen nicht vor:

- Tätigkeiten bis zu 20 Stunden wöchentlich,
- Ausbildungsdienstverhältnisse,
- geringfügige Beschäftigungen (EUR 450,00).

Nicht als Erstausbildung gilt der Besuch einer allgemein bildenden Schule.

Wie bisher auch verlängert sich der Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag, wenn das Kind Grundwehr- oder Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer oder Dienst als Zeitsoldat bis zu drei Jahren leistet. Die Verlängerung wird dann um die Zeit erweitert, die der jeweilige Dienst gedauert hat.

#### Günstigerprüfung:

Kindergeld und Kinderfreibetrag werden nicht gleichzeitig nebeneinander gewährt. Es erfolgt eine Günstigerprüfung zwischen dem Kindergeld auf der einen Seite und dem Kinderfreibetrag auf der anderen Seite. Die steuerlichen Freibeträge belaufen sich im Kalenderjahr 2013 auf EUR 7.008,00 pro Kind bei zusammenveranlagten Eheleuten. (Kinderfreibetrag 2 x EUR 2.184,00; Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 2 x EUR 1.320,00).

Es wird vom Steuerberater (vorher) bzw. später vom Finanzamt (bei der Veranlagung) eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Einerseits wird die Steuerschuld berechnet ohne die Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. In der zweiten Berechnung wird dann ausgerechnet, wie groß die Steuerschuld unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge wäre. Danach wird das Ergebnis mit dem gezahlten Kindergeld verglichen.

Diese Berechnung wird für jedes einzelne Kind durchgeführt. War das gezahlte Kindergeld höher als die Anrechnung der Kinderfreibeträge verbleibt es beim Kindergeld. Eine Rückzahlung des Kindergeldes findet nicht statt.

Ist dagegen der, infolge der Berücksichtigung des Kinderfreibetrages, mögliche Steuervorteil höher als das bereits ausgezahlte Kindergeld, wird bei dem Steuerpflichtigen der Kinderfreibetrag gewährt. Allerdings wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung das bereits gezahlte Kindergeld angerechnet d. h. der Einkommensteuerschuld hinzugerechnet.

#### Fazit:

Der Wegfall der Einkunftsgrenze stellt eine echte Vereinfachung dar. Insbesondere sind Vermietungs- und Kapitaleinkünfte der Kinder nicht mehr schädlich. Damit können dann auch beim Lohnabzug diese Kinder (mit Einkünften über EUR 8.004,00 die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen) wieder berücksichtigt werden.

## 2. Kinderbetreuungskosten

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 trat hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten eine weitere kinderbedingte wesentliche Vereinfachung ein. Die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nichterwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt ab dem Jahr 2012.

Der Anspruch auf Abzug der Betreuungsaufwendungen kann ab dem Jahr 2012 unabhängig von Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Somit kommt es zu einem Wechsel von den Werbungskosten zu den Sonderausgaben.

Dadurch wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich vergrößert.

Begünstigt sind 2/3 der Betreuungsaufwendungen bis höchstens EUR 4.000,00 pro Kind. Dies gilt für alle Kinder bis 14 Jahren oder Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Begünstigt sind unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Kindergarten, Kindertagesstätten, Kinderhort, Kinderkrippen,
- Babysitter, Tagesmutter, Erzieher/in,
- Hausaufgabenbetreuung, insbesondere nachmittägliche Schulbetreuung,
- Haushaltshilfe soweit ein Kind betreut wird.

Nicht begünstigt sind unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht),
- Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurse),
- Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht),
- Verpflegungsaufwendungen (ggf. Herausrechnung des Anteils).

Bei folgenden Dienstleistungen sollte wie nachstehend differenziert werden:

- Au-Pair-Mädchen/-Jungen und Haushaltshilfen üben regelmäßig neben der Kinderbetreuung auch noch andere Tätigkeiten aus. Hier muss eine Aufteilung erfolgen. Im Fall des Au-Pair-Mädchens lässt die Finanzverwaltung bei fehlenden Schätzungsgrundlagen 50 % der Aufwendungen zum Abzug zu.

Fazit:

Durch den Verzicht auf den Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern zur Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten können nunmehr alle Eltern, die solche Kosten tragen, eine steuerliche Erleichterung erfahren.

### 3. Gleichstellung von Lebenspartner mit Ehegatten

In Deutschland ist es seit dem Jahr 2001 möglich, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartner eine eingetragene Lebenspartnerschaft gründen. Im Wesentlichen gelten damit für die eingetragenen Lebenspartnerschaften dieselben bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen wie bei Eheleuten.

Das Steuerrecht hat erst seit 2010 die Lebenspartnerschaften bei der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer den Eheleuten gleichgestellt. Das Splittingverfahren wurde bisher abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 07.05.2013 entschieden, dass der Ausschluss der eingetragenen Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft vom Ehegattensplitting gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstößt. Das Gericht forderte eine sofortige rückwirkende Gesetzesänderung mit Wirkung vom 01.08.2001.

Inzwischen ist das Gesetz verabschiedet, wonach Lebenspartnerschaften einkommen-steuerlich den Ehegatten gleichgestellt sind. Dies gilt für alle Veranlagungen, die noch nicht bestandskräftig sind.

Fazit:

Alle Veranlagungen von Lebenspartnerschaften sollten daraufhin überprüft werden. Es ist dann gegebenenfalls Einspruch einzulegen.

### 4. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die begünstigten Tatbestände im § 35a EStG zusammengefasst worden.

	Art der begünstigten Tätigkeit	Höchstbetrag	Steuerabzug	Steuerermäßigung
a)	Handwerkerleistungen	EUR 6.000	20,00 %	EUR 1.200
b)	Haushaltshilfe Mini Job	EUR 2.550	20,00 %	EUR 510
c)	Haushaltsnahe Dienstleistungen	EUR 20.000	20,00 %	EUR 4.000
c)	Pflege- und Betreuungsleistung			
c)	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse			

Zu vorstehender Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

a) Handwerkerleistungen § 35a Abs. 3 EStG

Die handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.

- Abflussrohrreinigung,
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.Ä.,
- Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts (nicht Miete und Materialkosten),
- Dachrinnenreinigung,
- Gebühren für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen),
- Maßnahmen der Gartengestaltung, auch Neuanlage des Gartens,
- Klavierstimmer,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Wartung des Feuerlöschers.

Auch Bewohner von Eigentumswohnungen können Handwerkerleistungen beim entsprechenden Ausweis in der WEG Abrechnung in Abzug bringen. Mieter können Handwerkerleistungen ebenfalls in Abzug bringen, wenn diese in der Nebenkostenabrechnung entsprechend ausgewiesen sind.

Der Materialanteil bzw. die Lieferung von Waren gehört nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sind begünstigt.

Die Umsatzsteuer ist je nach dem auf welchen Posten sie sich bezieht abzugsfähig oder nicht abzugsfähig (Aufteilung).

Barzahlungen sind nicht begünstigt. Eine Kopie des Überweisungsträgers muss der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem Urteil vom Juli 2011 mit der Neuanlage eines Hausgartens beschäftigt. Es wurden umfangreiche Erd- und Pflanzarbeiten durchgeführt sowie eine Stützmauer zum Nachbargrundstück errichtet. Der Bundesfinanzhof hat sich zunächst mit der Fragestellung beschäftigt, ob die Gartengestaltung als Handwerkerleistung oder als haushaltsnahe Dienstleistung zu qualifizieren ist. Dies ist wegen der unterschiedlichen Höchstbeträge von Bedeutung. Die Gartengestaltung ist gemäß Urteil als Handwerkerleistung zu beurteilen. Der zweite Aspekt betrifft, ob die Neuanlage für die Steuerermäßigung schädlich ist. Ausschlaggebend war im Urteil, dass der Haushalt sowie der Grund und Boden bereits vorhanden waren. Die Begünstigung wurde daher gewährt.

b) Haushaltshilfe Mini Job § 35a Abs. 1 EStG

Für Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten mit Arbeitsentgelt bis EUR 450,00 pro Monat wird in der Regel das sogenannte Haushaltsscheckverfahren angewendet. Der Arbeitnehmer wird bei der Bundesknappschaft angemeldet. Es fallen folgende Nebenkosten zu Lasten des Arbeitgebers an:

5,00%	zur Krankenversicherung,				
5,00%	zur Rentenversicherung,				
1,60%	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,				
0,60%	Umlage für Krankheit (Umlage U1),				
0,07%	Umlage für Schwangerschaft/Mutterschaft (Umlage U2)				
12,27%					
2,00%	ggf. pauschale Lohnsteuer				

c)

Der § 35a Abs. 2 EStG fasst mehrere Tatbestände zusammen, die sich einen gemeinsamen Aufwendungshöchstbetrag von EUR 20.000,00 teilen. Dies entspricht einer Steuerermäßigung von EUR 4.000,00 (EUR 20.000,00 x 20 %)

Zum einen sind haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begünstigt.

Begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen. Ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit wird vom Gesetz nicht gefordert.

Ferner sind haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, die keine Handwerkerleistungen darstellen. Die Handwerkerleistungen sind gemäß § 35a Abs. 3 EStG nur mit einem Aufwendungshöchstbetrag von EUR 6.000,00 bzw. einer Steuerermäßigung von EUR 1.200,00 begünstigt.

Es ergibt sich hier wegen der unterschiedlichen Höchstbeträge die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Die Rechtsprechung hat sich mit den Abgrenzungsfragen befasst. Hiernach sind Maler- und Tapezierarbeiten als Handwerkerleistungen einzuordnen. Es gilt folgender allgemeiner Grundsatz. Auch einfache handwerkliche Tätigkeiten, die von Laien ausgeführt werden können, können nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen eingeordnet werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören u.a. Aufwendungen für:

- einen selbstständigen Gärtner (z.B. zum Rasenmähen oder Heckenschneiden),
- die Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes),
- einen selbstständigen Fensterputzer,
- Reinigungsleistungen durch Dienstleistungsagenturen,
- privat veranlasste Umzugsleistungen,
- Straßenreinigung auf privatem Grundstück.

Nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören lt. Rechtsprechung der Finanzgerichte u.a. folgende Aufwendungen:

- Müllabfuhr bzw. Entsorgungsaufwendungen, wenn es sich hierbei um eine Hauptleistung handelt,
- Personenbezogene Dienstleistungen wie Friseur- oder Kosmetikleistungen,
- „Essen auf Rädern“, weil die Zubereitung der Speisen nicht im Haushalt erfolgt,
- Tierarztkosten (auch im Rahmen von Hausbesuchen),
- Zahlung von Pauschalen für Schönheitsreparaturen an den Vermieter.

Nachstehende aktuelle Fälle wurden durch die Finanzgerichte in erster Instanz als haushaltsnahe Dienstleistung eingestuft. In beiden Fällen haben die Finanzgerichte die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

- Zubereitung und Servieren von Mahlzeiten in einem Altenheim,
- Straßenreinigung, Bürgersteigreinerung und Winterdienst, soweit diese sich auf öffentliches Gelände beziehen.



(Das Finanzgericht war der Ansicht, dass eine Trennung zwischen Reinigungs- und Räumarbeiten auf dem Grundstück einerseits und dem öffentlichen Raum vor dem Grundstück andererseits nicht vorzunehmen ist).

## **5. Vermietung von Ferienwohnungen**

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist abzugrenzen zwischen der ausschließlichen Vermietung an wechselnde Feriengäste auf der einen Seite und der zeitweisen Vermietung und zeitweisen Selbstnutzung (gemischte Nutzung) auf der anderen Seite.

Bei der ausschließlichen Vermietung an wechselnde Feriengäste und in der übrigen Zeit hierfür bereit gehaltenen Ferienwohnung geht die Finanzverwaltung von einer Einkünfteerzielungsabsicht der Steuerpflichtigen aus. Es werden die Einnahmen aus Vermietung mit allen Aufwendungen, die mit der Ferienwohnung anfallen, ohne Werbungskostenkürzungen verrechnet.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn die Ferienwohnung zeitweise an Feriengäste vermietet und zeitweise vom Steuerpflichtigen (oder seinen Familienangehörigen) selbst genutzt wird. Bei dieser Konstellation ist die Einkünfteerzielungsabsicht stets zu prüfen.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 16. April 2013 ist die Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht des Steuerpflichtigen schon dann zu prüfen, wenn er sich eine Zeit der Selbstnutzung nur vorbehalten hat, egal ob und wann und in welchem Umfang er von seinem Eigentumsrecht tatsächlich Gebrauch macht.

Fazit:

Bei dem Vorbehalt der Selbstnutzung einer Ferienwohnung (egal ob sich die Selbstnutzung aus einem formularmäßigen Mustervertrag oder auf Grund einzelvertraglich vereinbarter Vertragsbedingung ergibt) ist stets die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen.

## **6. Aufteilung gemischter Aufwendungen**

Der BFH hat im Urteil vom 21. September 2009 seine bisherige Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot bei gemischt veranlassten Aufwendungen aufgegeben. Das sogenannte Aufteilungsverbot ist nicht vollständig abgeschafft, aber in seinem bisherigen Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt worden. Die Finanzverwaltung hat hierzu mit einem BMF-Schreiben vom 06. Juli 2010 Stellung genommen.

Nach wie vor sind folgende Aufwendungen vom Abzug ausgeschlossen:

für den eigenen Haushalt und den Unterhalt der Familienmitglieder

- Wohnung, Ernährung, Kleidung,

- Allgemeine Schulbildung, Kindererziehung,
- Zeitung, Rundfunk, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

Repräsentationsaufwand

- Geburtstags- und Trauerfeier (nicht aber Firmenjubiläum)

Positiv und neu ist, dass die übrigen Aufwendungen, die nicht unerheblich auch privat mitveranlasst sind, nicht mehr vom generellen Abzugsverbot erfasst werden.

Es kann nunmehr nach dem Grad der Mitveranlassung wie folgt aufgeteilt werden:

Prozentsatz der privaten Mitveranlassung	> 90 %	89 % - 10 %	< 10%
	↓	↓	↓
Rechtsfolge für den Betriebsausgaben- Werbungskostenabzug	kein Abzug	anteiliger Abzug	voller Abzug

Für die Aufteilung sollten objektive Aufteilungsmaßstäbe wie „Köpfe, Zeit, Mengen-/Flächenanteile“ herangezogen werden. Hierbei ist hilfsweise eine Schätzung zulässig.

Fazit:

Bei gemischten Aufwendungen empfiehlt sich eine genaue Dokumentation.

Die Dokumentation kann in Belegsammlungen, bei Bewirtung in Aufzeichnung der Teilnehmer, bei Reisen in Reiseverlauf mit Aufteilung der touristischen und beruflichen Tätigkeiten, erfolgen.

**7. Werbungskosten im Rahmen der Abgeltungssteuer**

Mit Urteil vom 17. Dezember 2012 hat das FG Baden-Württemberg anlegerfreundlich entschieden. Entgegen dem Gesetzeswortlaut soll es möglich sein, die tatsächlichen Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften anzusetzen und gegebenenfalls Werbungskostenüberschüsse als Verlust anzusetzen, dies folge aus dem objektiven Nettoprinzip. Das Verfahren ist vor dem BFH anhängig (VII R 13/13), daher sollten Anleger die Fälle durch Einspruch offenhalten und sicherheitshalber die Belege aufbewahren, um diese Kosten nachzuweisen.

## **8. In 2013 letzte Chance zur Geltendmachung von Altverlusten**

Letztmalig besteht im aktuellen Jahr 2013 die Chance, Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis Ende 2008 entstanden sind und noch nicht ausgeglichen wurden („Altverluste“), mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien und Wertpapieren zu verrechnen. Gerade bei der aktuellen Lage der Finanzmärkte kann das in vielen Fällen auch realisiert werden. Es ist möglich, nach Gewinnrealisierung dieselben Aktien und Wertpapiere wieder zu kaufen. Ab kommendem Jahr können diese „Altverluste“ nur noch mit anderen Spekulationsgewinnen verrechnet werden (z.B. Grundstücksverkäufe), während die Gewinne aus Aktien und Wertpapierverkäufen als Kapitaleinkünfte dennoch zu versteuern sind.

## **9. Erneute Erhöhung der Grunderwerbsteuersätze**

Die Bundesländer Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein haben den jeweiligen Grunderwerbsteuersatz ab dem Jahr 2014 erhöht. Die Erhöhungen gelten für alle nach dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen, notariell beurkundeten Kaufverträge. Besitzübergang, Grundbucheintragung und auch die Kaufpreiszahlungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung der Steuer.

### Überblick:

- 3,5%: Bayern, Sachsen
- 4,5%: Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
- 5,0%: Brandenburg, Bremen, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen
- 5,5%: Saarland
- 6,0%: Berlin
- 6,5%: Schleswig-Holstein

## **B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER**

### **1. Das neue Reisekostenrecht ab 01. Januar 2014**

Zum 01. Januar 2014 treten die Neuregelungen im steuerlichen Reisekostenrecht in Kraft. Auch nach dem neuen Reisekostenrecht ist für die steuerliche Geltendmachung bzw. steuerfreie Zahlung von Reisekosten das Vorliegen einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit weiterhin zwingende Voraussetzung.

Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte tätig wird.

Von zentraler Bedeutung bei den Änderungen ist zukünftig die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Diese ersetzt den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte und ist damit ausschlaggebend für die Entscheidung, ob die Entfernungspauschale bzw. die 0,03 %-Regelung oder Reisekosten berücksichtigt werden können.

Zu den Reisekosten, die als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden können, zählen wie bisher Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

#### **Die Details:**

##### **Fahrtkosten**

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann weiterhin nur der beschränkte Werbungskostenabzug in Form der Entfernungspauschale in Höhe von EUR 0,30 geltend gemacht werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für alle Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschale Kilometersätze angesetzt werden dürfen.

##### **Erste Tätigkeitsstätte**

Erste Tätigkeitsstätte § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG n. F. ist danach jede ortsfeste betriebliche Einrichtung eines Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (Leiharbeit). Festgelegt wird zugleich, dass je Dienstverhältnis nur eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen kann.

Eine Tätigkeit ist dauerhaft, wenn der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus tätig werden soll.

Vorrangig soll die Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber gelten. Die Zuordnung richtet sich nach der dienst- und arbeitsrechtlichen Festlegung.

##### **Fehlt die Zuordnung**

Die Zuordnung durch den Arbeitgeber ist nicht zwingend vorgeschrieben. Vielmehr hat der Arbeitgeber die Freiheit, durch die Zuordnung mögliche Reisekostenerstattungen zu regeln. Bei fehlender Zuordnung zählt als Tätigkeitsstätte der Ort der typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche an 2

vollen Arbeitstagen oder an mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit aufgesucht wird.

Kommen mehrere Tätigkeitsstätten als erste Tätigkeitsstätte in Betracht, ist diejenige erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt.

Unterlässt der Arbeitgeber auch diese Bestimmung, so ist die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte.

### **Verpflegungsmehraufwendungen**

Die Verpflegungskosten anlässlich einer auswärtigen Tätigkeit können auch ab 2014 nicht mit den tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Steuerlich dürfen nur die Verpflegungspauschalen steuerfrei erstattet werden. Das bisherige dreistufige System der Pauschbeträge für Verpflegungsaufwendungen wird zugunsten eines zweistufigen Systems aufgegeben. Der bislang niedrigste Pauschbetrag von EUR 6,00 Abwesenheitszeiten von mindestens 8 Stunden bis maximal 14 Stunden entfällt vollständig.

Unterscheiden muss man zwischen eintägiger und mehrtägiger Auswärtstätigkeit:

Eine eintägige auswärtstätige Tätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht auswärts übernachtet, sondern in seiner Wohnung.

mehr als 8 Stunden Abwesenheit: EUR 12,00 (im Inland)

Beginnt der Arbeitnehmer an einem Tag eine Geschäftsreise, die er am folgenden Tag ohne Übernachtung beendet, werden die Zeiten zusammengerechnet. Beträgt die Abwesenheitszeit mehr als 8 Stunden, erhält er eine Verpflegungspauschale für den Tag, an dem er überwiegend abwesend war.

### Mehrtägige Auswärtstätigkeit

Für den An- und Abreisetag unabhängig von der Abwesenheitsdauer: EUR 12,00

Für jeden Zwischentag: EUR 24,00 (im Inland)

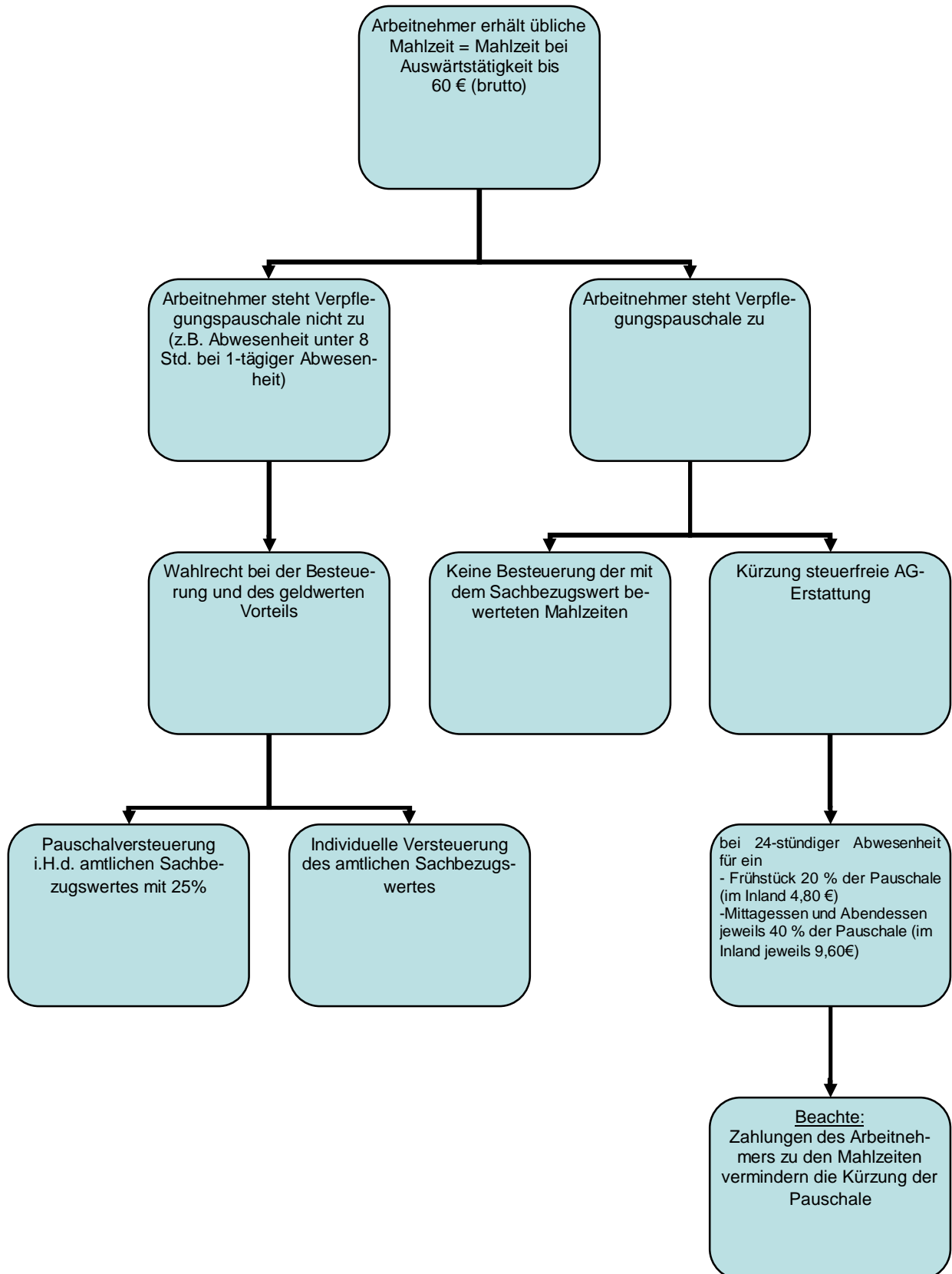
Verpflegungsmehraufwendungen für dieselbe Auswärtstätigkeit an einer auswärtigen Tätigkeitsstätte können weiterhin nur für die ersten drei Monate steuerfrei gewährt werden. Die sogenannte Dreimonatsregel ist weiterhin zu beachten. Die Dreimonatsfrist beginnt neu, wenn eine Unterbrechung von mindestens 4 Wochen vorliegt. Der Grund der Unterbrechung (z.B. Krankheit, Urlaub) ist nun unerheblich.

### **Übernahme der Verpflegung durch den Arbeitgeber**

Durch die neue gesetzliche Regelung wird für die übliche arbeitgeberveranlasste Mahlzeit der Sachbezugswert als Bemessungsgrundlage angesetzt. Als übliche Mahlzeit gelten Speisen mit einem Wert bis zu EUR 60,00 inkl. Getränke und Umsatzsteuer.

Es ist kein Sachbezugswert anzusetzen, wenn für die Dienstreise eine Verpflegungspauschale beansprucht werden könnte. Dann muss der Betrag für jede zur Verfügung gestellte Mahlzeit vom Arbeitgeber gekürzt werden (EUR 4,80 für ein Frühstück und je EUR 9,60 für ein Mittag- oder Abendessen).

Für vom Arbeitgeber gewährte Mahlzeiten muss beim Arbeitnehmer ein „M“ auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung eingetragen werden. Ein Werbungskostenabzug ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Verpflegungspauschalen zahlt.



## **Unterkunftskosten**

Bei beruflich veranlassten Unterkunftskosten gibt es keine Einschränkungen bezüglich der Hotelkategorie. Zu beachten ist künftig jedoch eine zeitliche Begrenzung. Nach Ablauf von 48 Monaten ordnet das Gesetz eine Beschränkung der Unterkunftskosten in Höhe von EUR 1.000,00 monatlich an. Ein Neubeginn der Frist ist möglich, sofern eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte mindestens 6 Monate dauert. Die Gründe für die Unterbrechung sind unbeachtlich. Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit entfällt.

Steht die Zweitwohnung oder -unterkunft im Eigentum des Arbeitnehmers, sind die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. AfA, Schuldzinsen, Reparaturkosten, Nebenkosten) bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000,00 monatlich zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag umfasst sämtliche Aufwendungen.

Bei doppelter Haushaltsführung im Ausland gelten die bisherigen Grundsätze unverändert weiter. Danach sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe notwendig, soweit sie die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm nicht überschreiten.

Eine doppelte Haushaltsführung erfordert ab dem nächsten Jahr auch die finanzielle Beteiligung an der Wohnung bzw. an den Kosten der Lebensführung. 10 Prozent der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten müssen vom Arbeitnehmer mitgetragen werden. Dies wird bei Arbeitnehmern mit der Steuerklasse III bis V ohne Nachweis unterstellt. Ledige Arbeitnehmer müssen dies dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen.

## **Reisenebenkosten**

Zu den Reisenebenkosten gehören die tatsächlichen Aufwendungen z. B. für:

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck;
- Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder Geschäftspartnern;
- Straßen- und Parkplatzbenutzung sowie Schadensbeseitigung infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind;
- Verlust von auf der Reise abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände, die der Arbeitnehmer auf der Reise verwenden musste, wenn der Verlust aufgrund einer reisespezifischen Gefährdung eingetreten ist. Berücksichtigt wird der Verlust bis zur Höhe des Wertes, der dem Gegenstand zum Zeitpunkt des Verlustes beigemessen wird.
- Private Telefongespräche, soweit sie der beruflichen Sphäre zugeordnet werden können.

Die Reisenebenkosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Zur Ermittlung der steuerfreien Leistungen für Reisekosten dürfen die einzelnen Aufwendungsarten zusammengefasst werden; die Leistungen sind steuerfrei, soweit sie die Summe der zulässigen steuerfreien Leistungen nicht übersteigen. Hierbei können mehrere Reisen zusammengefasst abgerechnet werden. Dies gilt sinngemäß für Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung.

## **2. Elektronische Rechnung**

Die elektronische Rechnung gewinnt im Geschäftsverkehr zunehmend an Bedeutung. Die digitale Übertragung einer Rechnung an einen Rechnungsempfänger ist eine elektronische Rechnung, dabei ist es ohne Bedeutung, wie der Rechnungsempfänger mit dieser elektronischen Rechnung umgeht. Er kann allerdings die Übermittlung verweigern und auf einer gedruckten Rechnung in Papierform bestehen. Widerspricht der Rechnungsempfänger nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung zur elektronischen Rechnung.

Die Rechnungen können als pdf-Datei, als E-Mail oder E-Postbrief übermittelt werden, auch eine umsatzsteuerliche Gutschrift kann elektronisch ausgestellt werden. Mit einem Standard-Fax empfangene Rechnungen gelten nicht als elektronische Rechnungen. Die Archivierungsdauer beträgt wie für gedruckte Rechnungen **zehn Jahre**.

### **3. Gutscheine für Arbeitnehmer bis EUR 44 monatlich**

Wird die Sachbezugsgrenze von EUR 44,00 im Monat nicht überschritten, liegt kein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Diese Zuwendung ist dann nicht in die Bemessungsgrundlage des § 37b EStG mit einzubeziehen.

Als Sachbezug ist alles zu bewerten, was der Arbeitnehmer nur gegen Ware und nicht gegen Bargeld einlösen kann.

Beispiel für eine Arbeitsvertragliche Vereinbarung für Warengutscheine

<b>Arbeitsvertragliche Vereinbarung für Warengutscheine zwischen</b>		
<b>Arbeitgeber:</b>		
<b>und</b>		
<b>Arbeitnehmer</b>		
1. Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer neben dem Gehalt einen steuerfreien Sachbezug im Wert von EUR 44,00 monatlich, in Form eines Gutscheines		
2. Der Arbeitnehmer darf den Gutschein nur gegen Ware und nicht gegen Bargeld einlösen.		
3. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Gutscheines mit Datum und Unterschrift zu bestätigen		
4. Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht freiwillig und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Auch bei wiederholter Zahlung wird kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet. Der Widerruf kann sowohl auf wirtschaftliche Gründe als auch auf Gründe im Verhalten des Arbeitnehmers gestützt werden.		
----- Datum	----- Arbeitgeber	----- Arbeitnehmer



#### **4. Bewirtungskosten:**

Bewirtungsaufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstiger Genussmittel. Bewirtungsaufwendungen im steuerlichen Sinne liegen vor, wenn Personen verköstigt werden und hierbei die Darreichung von Speisen und Getränken im Vordergrund steht.

Zu den Bewirtungsaufwendungen gehören alle Aufwendungen, die zwangsläufig mit der Bewirtung anfallen und im Verhältnis zur Hauptsache eine untergeordnete Rolle spielen. Dies sind neben der Rechnung des Restaurants beispielsweise Trinkgelder, Garderoben- oder Parkgebühren.

Der BFH hat deutlich gemacht, dass bei einer Bewirtung von Geschäftsfreunden in einer Gaststätte zwingend eine Bewirtungsrechnung des Gastwirts vorgelegt werden muss, damit 70 % der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Bei einem Eigenbeleg des Unternehmers ist ein Betriebsausgabenabzug nicht möglich.

##### **Anforderungen an den Bewirtungsbeleg bei Gaststätten:**

###### **1. Maschinell erstellte registrierte Rechnung der Gaststätte:**

- Rechnung mit Angabe der Anschrift der Gaststätte, Datum, Steuer-Nr., Rechnungs-Nr., Menge und Ware, Umsatzsteuer etc.
- Ab einem Rechnungsbetrag von über EUR 150,00 ist bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Gastgebers die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen und der Rechnungsempfänger mit vollständiger Anschrift anzugeben. Die Anschrift ist vom Rechnungsaussteller, dem Gastwirt, einzutragen und nicht durch den Gastgeber.

###### **2. Zusätzliche Angaben durch den Steuerpflichtigen auf dem Rechnungsbeleg oder angehefteten Zusatzbeleg:**

- Namen der Teilnehmer inkl. Gastgeber
- Anlass der Bewirtung, der Hinweis "Arbeitsessen" etc. reicht nicht aus.
- Tag der Bewirtung
- Höhe der Aufwendung (inkl. Trinkgeld)
- Unterschrift des Steuerpflichtigen auf dem Abrechnungs- oder Ergänzungsbeleg

##### **Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten**

Unternehmer, die der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung unterliegen, können auch bei Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass die auf den Bewirtungsbelegen ausgewiesene Umsatzsteuer in voller Höhe (ohne Kürzung auf 70 %) als Vorsteuer geltend machen.

## 5. Voraussetzung für die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Familienangehörige des Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. Der Familienangehörige muss folgende fünf Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.
- Er darf nicht selbst in der GKV pflichtversichert oder freiwillig versichert sein.
- Er darf weder versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit sein. Versicherungsfrei sind bestimmte Personengruppen, die der Versicherungspflicht in der GKV von vornherein nicht unterliegen. Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung (EUR 450,00-Job) schließt die Familienversicherung dagegen nicht aus.
- Er darf nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sein.
- Er darf nur ein bestimmtes Gesamteinkommen haben.
- Das zulässige Gesamteinkommen des Familienangehörigen darf regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten. Im Jahr 2014 beträgt diese Bezugsgröße EUR 2.765,00 monatlich. Daraus errechnet sich ein zulässiges Gesamteinkommen von monatlich EUR 395,00 (Vorjahr EUR 375,00). Zum Gesamteinkommen zählen alle Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen bundeseinheitlich EUR 450,00 im Monat.

## 6. Umsatzsteuer

### Abgabe von Speisen und Getränken - Steuersatz

Die Steuerermäßigung für die Abgabe von Speisen und/oder Getränken aus der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 UStG) gilt nur für Lieferungen und unentgeltliche Wertabgaben. Ist die Abgabe von Speisen und/oder Getränken als Dienstleistung und somit als sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 UStG zu qualifizieren, unterliegt diese als sog. Restaurationsleistung dem Regelsteuersatz.

#### Auswirkungen im Überblick:

	Steuersatz in %	
	bisher	aktuell
Restaurants	19	19
Imbissstände		
ausschließlich Stehgelegenheiten	19	7
Steh- und Sitzgelegenheiten	19	19
Catering und Partyservice		
Abholung von Kunden	7	7

nur Anlieferung	7	7
Anlieferung und weitere Dienstleistungselemente (Gestellung von Besteck, Geschirr, Tischen und Stühlen)	19	19
Sozialcatering (Schulen, Altersheime, Krankenhäuser)		
nur Anlieferung	7	7
Anlieferung und weitere Dienstleistungselemente (Gestellung von Besteck, Geschirr, Tischen oder Stühlen)	19	19
Essen auf Rädern		
nur Anlieferung	7	7
Anlieferung und weitere Dienstleistungselemente (Reinigung des Geschirrs oder der Räume)	19	19

Die nachfolgend dargestellten Elemente sind notwendig mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden und daher im Rahmen einer für die notwendige Abgrenzung vorzunehmenden Gesamtbeurteilung nicht zu berücksichtigen:

- Darbietung von Waren in Regalen;
- Zubereitung von Speisen;
- Transport der Speisen und Getränke zum Ort des Verzehr einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen wie Kühlen, Gefrieren oder Wärmen, der hierfür erforderlichen Nutzung von besonderen Behältnissen und Geräten sowie der Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts;
- Übliche Nebenleistungen (z.B. Verpacken, Beigabe von Einweggeschirr oder –besteck);
- Bereitstellung von Papierservietten;
- Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelmus oder ähnlicher Beigaben;
- Bereitstellung von Abfalleimern an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.;
- Bereitstellen von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (z.B. Verkaufstheken und –tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.);
- Bloße Erstellung von Leistungsbeschreibungen (z.B. Speisekarten oder –pläne);
- Allgemeine Erläuterung des Leistungsangebots;
- Einzug des Entgelts für Schulverpflegung von den Konten der Erziehungsberechtigten.

Schädliche Dienstleistungselemente für die Annahme einer Lieferung:

- Bereitstellung von Vorrichtungen, die den bestimmungsgemäßen Verzehr an Ort und Stelle fördern sollen (z.B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzelt-garnituren oder Stühle);
- Servieren von Speisen und Getränken;

- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal;
- Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumlichkeiten der Kunden;
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck;
- Überlassung von Mobiliar (z.B. Tischen und Stühlen);
- Reinigung bzw. Entsorgung von Gegenständen, wenn die Überlassung dieser Gegenstände ein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt;
- Individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke.

Die neuen Grundsätze des BMF vom 20.03.2014 gelten rückwirkend zum 01.07.2011. Die Finanzverwaltung beanstandet aber nicht, wenn sich ein Unternehmer für die vor dem 01.10.2013 ausgeführten Umsätze auf eine für ihn nach der bisherigen Verwaltungsanweisung (BF v. 16.10.2008) günstigere Besteuerung beruft. Unternehmer sollten die bestehende Übergangsfrist nutzen, um zu überprüfen, ob sie auch in Zukunft Umsätze ausführen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen und ggf. ihr Angebot anpassen.

#### **Istbesteuerung: 500.000 EUR-Grenze**

Übersteigt der Gesamtumsatz im Kalenderjahr nicht die Grenze von EUR 500.000, so kann der Unternehmer die Ist-Besteuerung wählen. Das bedeutet, dass abweichend vom Grundsatz der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten, also erst bei der Zahlung durch den Leistungsempfänger, angemeldet und abgeführt werden muss.

Die Vorteile der Ist-Besteuerung liegen auf der Hand, denn der Unternehmer muss nicht in Vorleistung treten, sondern kann die Umsatzsteuer aus dem vereinnahmten Entgelt begleichen. Neben der Ersparnis von Schuldzinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung können sich Zinsvorteile ergeben, da die Umsatzsteuer nicht sofort nach Zahlungseingang, sondern erst am 10. Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums abgeführt werden muss.

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist) setzt einen Antrag des Unternehmers voraus, den grundsätzlich das Finanzamt zu genehmigen hat. Dieser Antrag ist an keine Form gebunden und erfolgt in der Regel mit der Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung.

Der Antrag auf Gestattung der Ist-Besteuerung ist an keine Frist gebunden und kann jederzeit gestellt werden. Erfüllt der Unternehmer die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen des § 20 Satz 1 UStG, sind die Finanzämter angewiesen, dem Antrag auf Gestattung der Ist-Besteuerung grundsätzlich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stattzugeben.

Bei Freiberuflern, die Einkünfte i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen, gilt grundsätzlich die Ist-Besteuerung, wenn der Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird.

## **Steuerfreie EU-Lieferungen – Gelangensbestätigung**

Sowohl in Beförderungs- als auch in Versandungslieferungen kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch die Gelangensbestätigung geführt werden. Die Gelangensbestätigung muss u.a. den Ort und den Monat des Endes der Beförderung oder Versendung enthalten. Darüber hinaus muss die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten enthalten sein.

Die elektronische Übermittlung ist zulässig. In diesem Fall kann auf die Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, z.B. über den E-Mail-Account des Abnehmers.

Auch eine Sammelbestätigung ist zulässig, wobei die Umsätze auf bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können.

Die Gelangensbestätigung ist allerdings nicht mehr die einzige Nachweisform, sondern eine Möglichkeit von vielen:

- Versendungsbeleg über Versendung (17a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStDV)
- Speditionsbescheinigung über die Beförderung (17a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b UStDV)
- Track-and-trace-Protokoll bei Kurierdienstleistern (17a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c UStDV)
- bei Postsendungen, in denen eine Belegnachweisführung nach mit track-and-trace nicht möglich ist: Eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleiters über die Entgegennahme der Postsendung an den Abnehmer und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung (17a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d UStDV)
- Nachweis Entrichtung der Gegenleistung plus Speditionsbescheinigung befördern zu wollen (17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV)
- bei Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung (17a Abs. 3 Nr. 3 UStDV)
- bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung/bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs durch die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments (17a Abs. 3 Nr. 4 UStDV)
- bei Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung (17a Abs. 3 Nr. 5 UStDV)

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt also dem Unternehmer frei, den Belegnachweis mit allen geeigneten Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstandes in das EU-Ausland an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.

Wählt der Unternehmer die Gelangensbestätigung bzw. die alternativen Nachweisformen, kann die Verwaltung leichter vom Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung überzeugt werden, die Verwaltung kann jedenfalls bei Vorliegen einer Gelangensbestätigung diesen Beleg nicht per se als Nachweismöglichkeit in Frage stellen. Zweifel an einem solchen Nachweis könnten nur hinsichtlich der inhaltlichen Aspekte geäußert werden.

In Abholfällen ist prinzipiell nur die Gelangensbestätigung der einzige denkbare Belegnachweis; Rechtssicherheit besteht auch dadurch, dass die Gelangensbestätigung nicht im Umsatzzeitpunkt erforderlich ist.

Unter weiteren Voraussetzungen werden beispielhaft **andere Belegnachweise** anerkannt, so unter anderem:

- Versendungsbelege wie insbesondere der handelsrechtliche Frachtbrief,
- zwei verschiedene Arten von Bescheinigungen der Spediteure,
- das sog. tracking-and-tracing-Protokoll bei Transport durch Kurierdienstleister oder
- Empfangsbescheinigungen

Die geplante Einführung weiterer Nachweismöglichkeiten bedeutet die Schaffung einfacher Belegnachweise auf sicherer Rechtsgrundlage, es verbleibt also nicht mehr bei der Gelangensbestätigung als einzigem anerkanntem Nachweis.

Das BMF enthält nunmehr eine weitere Übergangsregelung bis 31.12.2013. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen noch nach der alten (bis zum 31.12.2011 geltenden) Rechtslage geführt werden. Somit ist das neue Recht erstmals zwingend auf Umsätze anzuwenden, die ab dem **01.01.2014** ausgeführt werden.

### **Geschenke von geringem Wert**

Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen, die aus unternehmerischen Gründen (z.B. Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege) erbracht werden, werden nach § 3 Abs. 1b Nr. 3 Satz 1 UStG der Umsatzsteuer unterworfen, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Hierzu zählen z.B. höherwertige Geschenke an Geschäftsfreunde, Sachspenden an Vereine, Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben, Verlosungen usw. zu Werbezwecken.

Die Regelung des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG nimmt neben der unentgeltlichen Zuwendung von Warenmustern auch Geschenke von geringem Wert von der Besteuerung aus. Solche Geschenke liegen nach nationalem Recht vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt **EUR 35,00** (Nettobetrag ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

### **Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Liegt ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor bzw. wird der Einsatz nicht für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Was als angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis anzusehen ist, muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden; dabei ist eine Entschädigung in Höhe bis zu **EUR 50,00** je Tätigkeitsstunde regelmäßig als angemessen anzusehen, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten i.S.d. § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG den Betrag von **EUR 17.500,00** im Jahr nicht übersteigt. Da es sich bei den gesamten Grenzen um Nichtbeanstandungsgrenzen handelt, bis zu deren Höhe seitens der Finanzverwaltung grundsätzlich auf eine Angemessenheitsprüfung der Entschädigung verzichtet wird. Die Möglichkeit der Einzelfallüberprüfung für Beträge, die über diese Grenzen hinausgehen, ist nach wie vor gegeben. Zur Ermittlung der Grenze von EUR 17.500 ist auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung im Vorjahr sowie die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigung im laufenden Jahr abzustellen. Echter Auslagenersatz (z.B. Fahrtkostenersatz, Ersatz für Verpflegungsmehraufwendungen) bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Eine pauschale Vergütung führt unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur Versagung der Steuerbefreiung. Diese sind, dass der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl von Stunden für die fremdnützig bestimmte Einrichtung tätig ist und die festgesetzten Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Sollte dies bisher nicht in der Satzung, dem Vertrag oder dem Beschluss enthalten sein, so ist eine **Anpassung** entsprechend vorzunehmen. Hierzu ist ein Zeitraum **bis zum 31.03.2014** eingeräumt worden.

### **Dienstwagenüberlassung an Mitarbeiter im Ausland**

Durch das zum 30.06.2013 in Kraft getretene Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurden die Ortsbestimmungen für die Vermietung von Beförderungsmitteln an die geänderten Richtlinienvorgaben angepasst. Während die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer bislang als in dem Staat erbracht galt, in dem der Leistende ansässig ist, bestimmt sich der Leistungsort künftig an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist.

Lt. dem BMF-Schreiben vom 12.09.2013 soll dies auch für die Überlassung von Pkw an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung gelten. Dies kann erhebliche Konsequenzen für die weitverbreitete Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer haben, sofern diese im Ausland ansässig sind. Bei übereinstimmender steuerlicher Beurteilung durch den Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers resultiert für den Arbeitgeber die Pflicht, sich im Ausland umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und die private Pkw-Nutzung durch den Mitarbeiter nach den dortigen Rechtsvorschriften der Besteuerung zu unterwerfen. Da die umsatzsteuerliche Behandlung der Dienstwagenüberlassung richtlinienseitig jedoch nicht eindeutig geklärt ist, können in anderen Mitgliedstaaten abweichende Vorschriften bestehen. Hinzu kommt, dass die Besteuerung als entgeltliche Leistung in Anbetracht der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zumindest fraglich ist.

Für Unternehmen, deren Mitarbeiter im Ausland ansässig sind, ist die Dienstwagen-überlassung daher künftig deutlich komplizierter und mit einem höheren administrativen Aufwand verbunden.

### **Zuordnungsentscheidung als wesentliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug**

Bei sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gebäuden ist es erforderlich, rechtzeitig eine Zuordnungsentscheidung zu treffen, ob das Gebäude dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird oder nicht.

Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnung schon bei der Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes zu treffen ist. Gleichwohl kann die Zuordnungsentscheidung spätestens und mit endgültiger Wirkung noch in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt eine zeitnahe Dokumentation nur dann vor, wenn diese bis **spätestens zum 31. Mai des Folgejahres** dem Finanzamt gegenüber mitgeteilt wird. Etwaige Verlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen führen zu keiner Verlängerung der Dokumentationsfrist und zur Versagung des Vorsteuerabzugs.

### **Abzug der Einfuhrumsatzsteuer**

Der Abzug der Einfuhrumsatzsteuer hängt nicht mehr von der Bezahlung ab. Die Abzugsberechtigung liegt bereits vor, wenn die Einfuhrumsatzsteuer entstanden ist, also der Gegenstand ins Inland eingeführt worden ist. Diese Änderung gilt erstmals ab dem **30.06.2013**.

## **7. Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 27.09.2012 dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 ErbStG in der Fassung ab 01.01.2009 i.V.m. § 13a und § 13b ErbStG wegen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist. Er bezieht sich auf die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran.

Insbesondere kritisierte der BFH die oben näher erläuterte Möglichkeit, durch Einschaltung und Übertragung einer „Cash-GmbH“ Vermögen zu transferieren, ohne dass der Fiskus seinen Teil davon bekommt.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr reagiert; sämtliche Festsetzungen für nach dem 31.12.2008 entstandene Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgen nur noch vorläufig. Es bleibt abzuwarten, wie das BVerfG vor dem Hintergrund der oben gezeigten Neuregelung zur Cash GmbH entscheiden wird.



## C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

### 1. **MicroBilG-Erleichterungen für Kleinunternehmen - wie funktioniert beim Bundesanzeiger die Hinterlegung der Bilanz incl. der Angaben unter der Bilanz?**

Die Erleichterungen bei Bilanzregelungen und Offenlegungspflichten für Kleinunternehmen (= micro entities) sind beschlossen. Dies bedeutet beispielsweise: Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten sowie Verzicht auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz.

Ferner wurde die Veröffentlichungspflicht eingeschränkt: Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen gegenüber der Öffentlichkeit ist nicht mehr zwingend erforderlich (z.B. die Jahresabschlüsse sind nur noch an das Register zu übersenden (Hinterlegung), wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden). Damit werden die Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger zurückgehen.

**Kleinunternehmen** sind solche, die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte unterschreiten:

- Bilanzsumme: TEUR 350
- Jahresumsatz: TEUR 700
- Mitarbeiter: 10

#### **Die Bilanz für Kleinstkapitalgesellschaften**

Das MicroBilG sieht für Kleinstkapitalgesellschaften die Aufstellung einer gegenüber der Bilanz von kleinen Kapitalgesellschaften nochmals verkürzten Bilanz vor. Danach sind hier mindestens die mit Buchstaben bezeichneten Posten anzugeben.

#### Aktiva

- A. Anlagevermögen
- B. Umlaufvermögen
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- (D. Aktive latente Steuern)
- (E. Aktiver Unterschiedsbetrag ...)
- (F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)

#### Passiva

- A. Eigenkapital
- B. Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
- D. Rechnungsabgrenzungsposten
- (E. Passive latente Steuern)

Man kann die Bilanz für Zwecke der Selbstinformation auch im großem/mittelgroßem Schema aufstellen und erst bei der Offenlegung/Hinterlegung auf die verkürzte Bilanz in Buchstaben umstellen.

### **Die Angaben unter der Bilanz**

Kleinstkapitalgesellschaften können auf den Anhang verzichten, wenn folgende Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden:

1. die in § 251 und § 268 Abs. 7 HGB genannten Angaben (Haftungsverhältnisse)
2. die in § 285 Nr. 9c) HGB genannten Angaben (an die Organe gewährte Vorschüsse/Kredite sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse)
3. im Falle einer AG/KGaA die in § 160 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AktG genannten Angaben (Bestand eigener Aktien)

Welche Angaben unter der Bilanz sind insgesamt möglich?

- (1) Haftungsverhältnisse
- (2) Vorschüsse/Kredite an Geschäftsführer/Aufsichtsrat
- (3) Bestand eigener Aktien (bei AG/KGaA)
- (4) Ausleihungen/Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
- (5) Angaben zu Pensionsverpflichtungen bei Altzusagen und mittelbaren Zusagen
- (6) Inanspruchnahme der 15-jährigen Übergangsregelung bei Pensionsverpflichtungen
- (7) Angaben zur Vermittlung eines den tats. Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in denen durch die kumulierte Darstellung der Bilanz und GuV kein ausreichender Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird (z.B. wenn hohe Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern Eigenkapitalersatz darstellen)
- (8) Befreiung von der Pflicht zur (Teil-) Konzernrechnungslegung
- (9) Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht

### **Die Hinterlegung der verkürzten Bilanz anstatt der Offenlegung**

Kleinstkapitalgesellschaften können statt der Offenlegung die Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger (Unternehmensregister) vornehmen. Mit einem Hinterlegungsauftrag geht das Erfordernis einher, gegenüber dem Betreiber des Bundesanzeigers zu erklären, dass mindestens zwei der drei in § 267a Abs. 1 HGB genannten Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht überschritten werden. Die Erklärung ist formlos abzufassen.

## 2. Elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuer – und Gewerbesteuererklärung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind die Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Auf Antrag beim Finanzamt kann zur Vermeidung unbilliger Härten in bestimmten Fällen (vgl. § 150 Abs. 8 AO) darauf verzichtet werden.

## 3. Wegfall Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen/Rangrücktritt/steuerliche Berücksichtigung

Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen kennt das GmbH-Gesetz nicht mehr. In der Insolvenz sind nunmehr **alle Gesellschafterdarlehen als nachrangige Forderungen**, also wie Eigenkapital, zu behandeln. Das gleiche gilt für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Dennoch sind die Gesellschafterdarlehen im **Überschuldungsstatus** grundsätzlich als **Verbindlichkeit auszuweisen**. Ein Ausweis kann nur dann unterbleiben, wenn der Gesellschafter einen **Rangrücktritt** erklärt. Ausgenommen von der Nachrangigkeit der Darlehensrückzahlungsansprüche sind die Darlehen von Gesellschaftern,

- die mit maximal 10 % am Stammkapital beteiligt und keine Geschäftsführer sind und
- die als Gläubiger die Beteiligung bei drohender Insolvenz der GmbH zum Zwecke der Sanierung erworben haben.

Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen das Gesellschafterdarlehen im **letzten Jahr** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Gesellschafter **zurückgezahlt** wurde, die Rückzahlung vom Insolvenzverwalter anfechtbar ist.

Ein wirksamer **Rangrücktritt** (z.B. für einen Gesellschafter der seiner GmbH Darlehen gewährt hat) hat nach der neusten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und der Praxis der Finanzverwaltung auch wichtige steuerliche Voraussetzungen, die zu beachten sind, wenn der Rangrücktritt steuerneutral bleiben soll. Risiken gibt es, wenn der Rangrücktritt falsch formuliert ist, also nicht den Anforderungen der Zivilrechtsprechung (BGH), der Steuerrechtsprechung (BFH) bzw. der Finanzverwaltung (BMF) entspricht.

Eine **Musterformulierung** könnte wie folgt lauten:

„Zur Vermeidung einer Überschuldung trete ich in einem möglichen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mit meinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von mir gewährten Darlehens einschließlich Zinsen gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 bezeichneten Forderungen zurück. Meine Gesamtforderung braucht nur aus künftigen Jahresüberschüssen der Gesellschaft, aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus dem übrigen

die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen bedient zu werden. Bis zur Abwendung der Krise der Gesellschaft soll meine Forderung nicht vor, sondern nur zugleich mit den Einlagenrückgewähransprüchen meiner Mitgesellschafter berücksichtigt werden.“

Wichtig ist in jedem Fall die Vorsorge für die **steuerliche Berücksichtigung** des Darlehens in der Krise. Dies ist nach der Rechtsprechung des BFH dann möglich, wenn der Gesellschafter frühzeitig erklärt, das Darlehen auch in der Krisensituation nicht zu kündigen, sondern stehen zu lassen. Dann wird bei einem Darlehensausfall der Nennwert des Darlehens als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung berücksichtigt.

#### **4. Vereine etc., Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht**

Mit Zustimmung des Bundesrates am 01.03.2013 ist das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ mit Rückwirkung zum 01.01.2013 doch noch in Kraft getreten.

Die Änderung betreffen einerseits die ehrenamtlich tätigen Personen, daneben sind aber auch einige weitere Erleichterungen für Vereine und gemeinnützige Körperschaften beschlossen worden.

Neben der Erhöhung der so genannten **Übungsleiterpauschale** auf EUR 2.400,00/Jahr und der steuerfreien Bezüge nach § 3 Nr. 26 EStG („**Ehrenamts**pauschale“) auf EUR 720,00/Jahr wurde insbesondere die Frist für die zeitnahe Mittelverwendung um ein Jahr verlängert und die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen verbessert.

Die Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von Vereinen wurde von EUR 35.000,00 auf EUR 45.000,00 angehoben, dies gilt ebenso für sportliche Veranstaltungen.

Durch die Gesetzesänderung ist eine **Haftungsfalle** insbesondere für steuerlich nicht beratene Vereine **entschärft** worden, die aus der zweckwidrigen Mittelverwendung von Spenden (z.B. für defizitäre wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) resultiert. Bislang reichte für eine Haftung des Vorstands einfache Fahrlässigkeit aus, um die Haftungsinanspruchnahme zu begründen. Nunmehr ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hierfür Voraussetzung.

**Weitere Erleichterungen** betreffen den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 53 AO) und die verbesserte Möglichkeit der Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 58 Nr. 3 AO).